

Zivilrecht habe viele Probleme geklärt. Ebenso gäben die Diskussionen zur Überarbeitung des Vertragsgesetzes wichtige Hinweise für die Ausgestaltung der Kooperationsbeziehungen im Zivilgesetzbuch. Es sei deshalb von Anfang an zu sichern, daß geplante zivilrechtliche Neuregelungen in Abstimmung mit den Arbeiten am ZGB erfolgten, um ein einheitliches Wirken des sozialistischen Rechts zu sichern.

Der Minister erläuterte dann den Arbeitsplan der Kommission. Danach soll zunächst die Konzeption des Zivilgesetzbuches ausgearbeitet werden. Nach ihrer Beratung und Bestätigung werden die einzelnen Unterkommissionen ihre Arbeit aufnehmen und die einzelnen Abschnitte des ZGB ausarbeiten.

Für die Ausarbeitung der neuen ZPO soll eine selbständige Unterkommission gebildet werden. Hier kommt es darauf an, die bisherigen Ergebnisse vor* allem unter den Gesichtspunkten des Rechtspflegelerlasses zu überprüfen und zu überarbeiten.

In der anschließenden regen Diskussion wurden viele Gedanken für die weitere Arbeit vorgetragen. Sie lassen sich unter drei Gesichtspunkten zusammenfassen:

1. Die Redner waren einhellig der Meinung, daß bei der Kodifikation des ZGB von der Einheit des Zivilrechts auszugehen sei.

Die Entwicklung der letzten Jahre habe gezeigt, daß der ursprünglich gedachte Weg, das Zivilgesetzbuch nur auf die Zivilrechtsbeziehungen der Bürger zu beschränken, nicht richtig gewesen sei.

Das ZGB solle das Grundgesetz für das gesamte Zivilrecht sein, dessen Bedeutung im Zuge des umfassenden Aufbaus des Sozialismus immer mehr zunehme. Als Faktoren für diese Entwicklungstendenz, die sich auch im Zivilgesetzbuch niederschlagen müsse, wurden genannt: Die Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie und die damit verbundene größere Verantwortlichkeit der örtlichen Organe und der Betriebe, die wachsende Kooperierung und Spezialisierung der Produktion, die weitere Ausweitung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, die wachsende Rolle der Austauschbeziehungen zwischen Industrie und Landwirtschaft, die Entwicklung der Wissenschaft zur Produktivkraft und die ständig zunehmende Befriedigung der mate-

riellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger infolge der steigenden Produktion von Konsumgütern.

Aus den Beschlüssen von Partei und Regierung ergebe sich die Forderung der stärkeren Nutzung der Ware-Geld-Form. Dies sei auch der Ausgangspunkt für das ZGB, das einheitliche Regeln für die maximale Nutzung der ökonomischen Kategorien unter den Bedingungen unseres sozialistischen Wirtschaftssystems aufzustellen habe.

2. Es sei notwendig, bei allen Fragen die neuesten Ergebnisse der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern zu studieren. Die wachsende ökonomische Zusammenarbeit der im Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe zusammengeschlossenen Staaten führt zu einer zunehmenden Übereinstimmung der Grundsätze des Zivilrechts durch internationale Abkommen.

Diese ökonomische Zusammenarbeit und die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten des sozialistischen Aufbaus müssen auch in den einzelnen Ländern bei der Ausgestaltung der Grundsätze des Zivilrechts beachtet werden.

3. In weiteren Beiträgen wurde die Notwendigkeit der Analyse der gesellschaftlichen Grundlagen des Zivilrechts in der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus und der sozialökonomischen Untersuchungen und Forschung unterstrichen. Es wurde darauf hingewiesen, daß nur eine Erforschung der gesellschaftlichen Wirklichkeit gewährleiste, daß das ZGB dem Stand der Entwicklung und ihrer objektiven Gesetzmäßigkeiten entspreche. Es nutze wenig, ein Modell zu schaffen, ohne zu prüfen, ob sich die Vorstellungen auch realisieren lassen. Ohne genaue Kenntnis der zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnisse kann kein sozialistisches Recht geschaffen werden, das die Praxis im Sinne des gesellschaftlichen Fortschritts verändern hilft.

Abschließend bestätigte die Grundkommission den Arbeitsplan für das erste Halbjahr 1964. Auf der nächsten Sitzung im Mai wird die Konzeption des ZGB behandelt, die bis dahin von einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet wird.

dlacht und Justiz iu dar dSundasrapublik

Dr. LUCIE FRENZEL und Dr. GERD SCHWARZ, Institut für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

„Strafaussetzung zur Bewährung“ — ein Instrument zur Ausschaltung politischer Opponenten

Die westdeutsche Strafjustiz und -gesetzgebung sind dadurch charakterisiert, daß sie sich in zunehmendem Maße und mit immer schärferen Zwangsmaßnahmen gegen alle Gegner der derzeitigen Regierungspolitik richten. Dabei sind die in der Bundesrepublik wegen politischer Betätigung ausgesprochenen Strafen Bestandteil eines umfassenden Systems politischer, juristischer, wirtschaftlicher und moralischer Zwangsmaßnahmen, die eine Atmosphäre der Furcht von tätiger gesetzmäßiger Opposition erzeugen sollen¹.

Der Bonner Staat hat im Laufe der Wiedererrichtung

der Machtposition des imperialistischen Regimes das Strafrecht zu einem Instrument entwickelt, mit dem die Forderungen der demokratischen Bevölkerungskreise nach Entspannung, Frieden, Abrüstung, friedlicher Koexistenz und demokratischen Rechten für die Bürger rigoros unterdrückt werden.

Die „strafrechtlichen Grundlagen“ für die immer stärkere Ausweitung der Gesinnungsverfolgung wurden durch den Erlaß der Strafrechtsänderungsgesetze, insbesondere des Blitzgesetzes, geschaffen. Dieses Gesetz enthält neben der offensichtlich terroristischen Neuregelung der Staatsschutzbestimmungen auch eine scheinbar humanistische Änderung des Strafrechts, nämlich die Einführung der „Strafaussetzung zur Be-

¹ Vgl. Memorandum an die XIX. Tagung der Kommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen, herausgegeben vom Komitee zum Schutze der Menschenrechte der DDR, Berlin 1963.